

Statuten Bunkerverein Magden



Sämtliche in den Statuten aufgeführten Personenbezeichnungen, Titel und Funktionen sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Bunkerverein Magden“ besteht mit Sitz in Magden ein Verein nach Art 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein hat folgende Zwecke:

- betreibt und unterhält die ihm zur Betreuung übergebenen Anlagen als militärhistorisches Zeitdokument.
- fördert das öffentliche Interesse an dessen Geschichte und Technik.

Art. 3 Der Verein betreibt und unterhält die Anlagen im Rahmen der mit den Partnern abgeschlossenen Vereinbarungen. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ermöglicht die Besichtigung der Festungsanlagen.
- b) Er gewährleistet den Unterhalt der ober- und unterirdischen Bauten im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit den Partnern.
- c) Er verwendet seine finanziellen Mittel im Interesse des Vereins und zur Förderung der Anlagen.
- d) Er stellt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Interessantes aus dem Eigentum des Vereins, von Mitgliedern oder Dritten aus.
- e) Auf geeignete Weise fördert er die Interessen des Vereins, so insbesondere durch Informations-, Werbe- und Sammelaktionen sowie durch die Organisation von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Beitrittsgesuche haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder: Sie bezahlen jährlich den an der GV festgelegten Beitrag und sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mithilfe an den im Jahresprogramm festgelegten Aktivitäten verpflichtet. Einzelmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind von der Bezahlung des jährlichen Vereinsbeitrags befreit.
Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.
- b) Kollektivmitglieder: (Trägergemeinden, Vereine, Verbände, Firmen, öffentlich- rechtliche Körperschaften usw.): Sie bezahlen eine jährliche Betriebs- und Unterhaltspauschale.
Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.
- c) Gönnermitglieder: Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag entsprechend dem 2-fachen des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder.
Sie sind von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. Jedes Gönnermitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

- d) Ehrenmitglieder: Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder, aber keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Massgebend für die Ernennung können besondere Verdienste oder Zuwendungen zugunsten des Vereins sein.
- e) Passivmitglieder: Sie bezahlen jährlich den an der GV festgelegten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung, aber auch keine weitergehenden Pflichten.

Art. 6 Mitglieder gemäss Art. 5 a, c und d geniessen während den regulären Öffnungszeiten und während Führungen freien Eintritt.

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann Rekurs bei der nächstfolgenden Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle / Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung tagt jährlich im ersten Halbjahr. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Genehmigung des Voranschlags
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresprogramms (Veranstaltungen etc.)
- g) Genehmigung von Vereinbarungen, die eine dauernd wiederkehrende finanzielle Verpflichtung zur Folge haben und im Einzelfall den jährlichen Betrag von CHF 2000.-- übersteigen
- h) Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums und der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- i) Wahl der Kontrollstelle / der Rechnungsrevisoren
- k) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands
- l) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- m) Alle weiteren ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern fristgerecht vorgelegten Geschäfte
- n) Auflösung des Vereins

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Co-Präsidiums oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Die Einladung erfolgt schriftlich (Post oder Email) und wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktandenliste versandt.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Empfänger der Mittel.

Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern welche von der Beitragspflicht befreit sind. Die politische Gemeinde Magden hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.
Der Vorstand ist berechtigt eine zwischenzeitlich entstandene Vakanz bis zur nächsten GV zu besetzen.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Führung des Sekretariates und des Rechnungswesens können Mitglieder oder Fachstellen ausserhalb des Vorstandes beigezogen werden. Der Amtsantritt erfolgt nach der Wahl.

Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 15 In Rechtsgeschäften, welche den Verein verpflichten, zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Art. 16 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident oder Co-Präsidium
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter Unterhalt
- Vertreter Gemeinde Magden

Personalunion ist zulässig

Art. 17 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 9 der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Inventars
- d) Aufsicht über den Betrieb der Festungsanlagen
- e) Erstellung des Betriebsreglements
- f) Erstellung des Jahresprogramms
- g) Entscheid über Eintritts- und Austrittsgesuche
- h) Behandlung Ausschluss von Mitgliedern

- i) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- k) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- l) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der Generalversammlung

Art. 18 Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Inventar. Der Generalversammlung erstattet er einen Jahresbericht.

Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent. Er führt das Inventar und ist für das Archiv verantwortlich.

Der **Leiter Unterhalt** ist für den allgemeinen Unterhalt sowie für das Inventar verantwortlich.

Art. 19 Für unvorhergesehene ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Voranschlag berücksichtigt werden konnten, stehen dem Vorstand pro Vereinsjahr CHF 1'000.- zur Verfügung.

Kontrollstelle / die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzierung

Art. 21 Der Bunkerverein Magden wird wie folgt finanziert:

- a) durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) durch Betriebs- und Unterhaltspauschalen der Kollektivmitglieder
- c) durch freiwillige Zuwendungen und Sponsoring
- d) durch Einkünfte, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 23 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Eigentumsverhältnisse

Art. 24 Die Festungsanlagen mit dem inventarisierten Zubehör verbleiben grundsätzlich im Eigentum des rechtmässigen Besitzers.

Die vom Verein beschafften Museumseinrichtungen sowie aus Vereinsvermögen erworbenes oder dem Verein geschenktes Ausstellungsgut bilden Bestandteil des Vereinsvermögens.

Das von Mitgliedern und Dritten eingebrachte Gut wird inventarisiert und verbleibt in deren Eigentum.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Die in diesen Statuten genannten Beträge können durch den Vorstand entsprechend der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der jeweilige Landesindex der Konsumentenpreise. Die Ansätze in diesen Statuten basieren auf einem Index von 99.0 Punkten im Juli 2012 (100 Punkte im Dezember 2010).

Art. 26 Soweit in diesen Statuten nichts anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verwiesen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 24.05.2013 in Magden genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Schneider

Marcel Zurbuchen